



BREGENZ
BBECCENZ

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

betreffend die Bereitstellung, Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet anfallenden Abfälle in der Landeshauptstadt Bregenz (Abfuhrordnung)

Auf Grund des Beschlusses der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Bregenz (im Nachfolgenden kurz „Stadt“ genannt) vom 14.07.2022 wird gemäß §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Vermeidung und Erfassung von Abfällen (Abfallwirtschaftsgesetz, kurz V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006 i.d.g.F., und der dazu erlassenen Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Abfuhr von Abfällen, LGBl. Nr. 28/2006 i.d.g.F., sowie gemäß §§ 28 und 28a des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002, kurz AWG 2002), BGBl. Nr. 102/2002 i.d.g.F., verordnet:

Inhalt

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Systemabfuhr und Abfuhrpflicht

§ 3 Allgemeines zur Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen und der Benützung von Abfallbehältern

§ 4 Restabfälle und Bioabfälle

§ 5 Altstoffe und Verpackungsabfälle

§ 6 Sperrmüll

§ 7 Sperrige Garten- und Parkabfälle

§ 8 Problemstoffe / Altspesiefette und -öle

§ 9 Abfuhrgebiet und Abfuhrtermine

§ 10 Pflichten der Liegenschaftseigentümer:innen

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) **„Siedlungsabfälle“** sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Abfuhr von Abfällen).
- (2) **„Gemischte Siedlungsabfälle“** („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, von denen biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspisefette und -öle sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden (§ 2 Abs. 2 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Abfuhr von Abfällen).
- (3) **„Bioabfälle“** sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 i.d.g.F., welche in den von der Stadt zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallbehältern abgeführt werden können (§ 2 Abs. 4 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Abfuhr von Abfällen).
- (4) **„Sperrige Siedlungsabfälle“** („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den von der Stadt zur Verwendung vorgeschriebenen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden (§ 2 Abs. 3 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Abfuhr von Abfällen).
- (5) **„Sperrige Garten- und Parkabfälle“** sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Stadt zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallbehältern abgeführt werden können (§ 2 Abs. 5 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Abfuhr von Abfällen).
- (6) **„Altstoffe“** sind
 - a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
 - b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden,um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen (§ 2 Abs. 4 Z.1 AWG 2002).
- (7) **„Problemstoffe“** sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen abfallerzeugenden Personen, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsame der abfallerzeugenden Personen befinden (§ 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002).

- (8) „**Abfallbehälter**“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen (§ 2 Abs. 6 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Abfuhr von Abfällen).
- (9) „**Abfallbesitzer:in**“ ist der/die Abfallerzeugende oder jede Person, welche die Abfälle innehat. (§ 2 Abs. 6 Z.1 AWG 2002).

§ 2 Systemabfuhr und Abfuhrpflicht

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr) und die Abfallbesitzenden sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr zu sammeln und durch die Stadt abführen zu lassen.

Davon ausgenommen sind

- a) Abfälle, die vom Abfallbesitzenden behandelt (z. B. kompostiert) werden und zu deren ordnungsgemäßen Behandlung die Abfallbesitzenden berechtigt und imstande sind,
 - b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
 - c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellerfirmen, Importfirmen oder Letztvertreibenden (Handel) zurückgegeben werden,
 - d) Abfälle, die in gewerblichen Betriebsanlagen anfallen, sofern nicht § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zur Anwendung gelangt.
- (2) Der Systemabfuhr unterliegen auch nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen, sofern ihre Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion.

Ausgenommen bleiben jedoch

- a) Küchen- und Kantinenabfälle, Altspisefette sowie -öle und
- b) Altstoffe, soweit sie nachweislich im Rahmen eines überörtlichen, mindestens zehn Betriebsstätten umfassenden Sammel- oder Rücknahmesystems eines Unternehmens, eines Konzerns oder von Unternehmen, die an einem vertikalen Vertriebsbindungssystem teilnehmen, gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

- (3) Sperrige Siedlungsabfälle und sperrige Garten- und Parkabfälle müssen nicht über die Systemabfuhr entsorgt werden.

§ 3 Allgemeines zur Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen und der Benützung von Abfallbehältern

In die Abfuhr bzw. Sammlung dürfen nur Abfälle gemäß dieser Verordnung eingebracht werden, welche in Haushalten des jeweiligen Abfallbesitzenden oder vergleichbaren Einrichtungen im Gemeindegebiet Bregenz im Sinne dieser Verordnung angefallen sind.

Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes festgelegt ist, müssen für die Sammlung und Bereitstellung von Abfällen die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter verwendet werden. Die genaue Festlegung der Art und Mindestanzahl der je Haushalt, Anlage oder Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter erfolgt in der gesonderten Abfallgebührenordnung der Landeshauptstadt Bregenz.

Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Abfallbehälter dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch verschlossen werden können. Die Abfallbesitzenden haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.

Abfallbehälter sind so aufzustellen, zu reinigen und instand zu halten, dass keine Gesundheitsgefährdungen und unzumutbaren Belästigungen für die Hausbewohner:innen, Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch Geruch, Verunreinigungen, Lärm u.dgl. entstehen. Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. Außer beim Befüllen oder Entleeren sind die Behälter stets geschlossen zu halten.

Die Abfallbesitzenden haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder unzumutbaren Belästigungen im Sinne des § 1 V-AWG, z. B. für die Gesundheit von Menschen, die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, das Wasser, das Orts- und Landschaftsbild oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit verursacht werden. § 2 dieser Verordnung bleibt unberührt.

Soweit Abfallbesitzende den Verpflichtungen nicht nachkommen, gelten diese im Sinne von § 11 Abs. 4 L-AWG subsidiär auch für den/die Eigentümer:in der Liegenschaft, auf der sich die Abfälle befinden.

§ 4 Restabfälle und Bioabfälle

- (1) Rest- und Bioabfälle dürfen nur getrennt von den übrigen Abfällen zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die einwandfreie Trennung der Bioabfälle vom Restmüll muss sichergestellt sein.
- (2) Restmüll ist in den von der Stadt beigestellten Abfallbehältern zu sammeln und bereitzustellen, und zwar in Abfallbehältern mit einem Inhalt von z. B. 60, 80, 120, 240, 770 oder 1.100 Litern bzw. Abfallsäcken mit 40 Litern.
- (3) Bioabfall, sofern dieser der Systemabfuhr unterliegt, ist in dem von der Stadt bereitgestellten Bioabfallsack/Behälter zu sammeln und bereitzustellen, und zwar in geeigneten Behältern (Biotonne) mit einem Inhalt von z. B. 40, 60, 80, 120 oder 240 Litern bzw. Abfallsäcken mit 5 oder 10 Litern.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, können gemeinsame Abfallbehälter verwendet werden. Das vorgeschriebene Behältervolumen pro Haushalt und Jahr darf nur auf begründeten Antrag und nur befristet unterschritten werden. Über begründeten Antrag des Abfallbesitzenden kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Verordnung und der Regelungen der Abfallgebührenordnung angepasst werden.
- (5) Für die Abholung sind die Abfallbehälter frühestens am Vorabend ab 19 Uhr, spätestens jedoch bis 6 Uhr des Abfuhrtages am Bereitstellungsplatz bzw. Übernahmsort zur Abfuhr an leicht zugänglicher Stelle auf der Liegenschaft bereit zu stellen.
- (6) Bei Betriebsgebäuden (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) können von Abs. 5 abweichende Abfahrzeiten gelten. Die davon betroffenen Betriebe werden frühzeitig über die jeweiligen Abholzeiten informiert.
- (7) Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so können für diese – nach Maßgabe der Größe und Art – eigene Abfallbehälter beigestellt werden.
- (8) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Abfallbehälter für Restabfall und Bioabfall auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, rechtzeitig an geeigneter, leicht zugänglicher Stelle im unmittelbaren Nahbereich einer öffentlichen Verkehrsfläche so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Belästigungen, Gesundheitsgefährdungen oder Verkehrsbehinderungen entstehen und die Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können.
- (9) Bei Bedarf kann die Stadt für Liegenschaften, die außerhalb des Abfuhrgebietes liegen, die nicht an öffentlichen Verkehrsflächen liegen oder nur erschwert angefahren werden können oder wenn die Abholung wegen der Lage der Liegenschaft wirtschaftlich nicht vertretbar

wäre, Übernahmestelle festlegen, bei denen die Abfälle bereitgestellt werden müssen (z. B. bei Fußgängerzonen, engen Sackgassen, Berggebieten).

§ 5 Altstoffe und Verpackungsabfälle

- (1) Sofern im Nachfolgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt Folgendes: Die Sammlung der getrennt zu sammelnden Altstoffe und Verpackungsabfälle erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallbehältern; für bestimmte, nachfolgend angeführte Altstoffe und Verpackungsabfälle sind auch öffentliche Sammelstellen eingerichtet. Die Abgabe von Altstoffen bei den öffentlich zugänglichen Sammelstellen darf nur zu den dort angeschlagenen Zeiten erfolgen und ist außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig. In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Bei Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Jede Verunreinigung der Sammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten der Verursachenden beseitigt. Sperrige oder große Mengen an Altstoffen und Verpackungsabfällen dürfen ausschließlich beim städtischen Bauhof zu den jeweiligen Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (2) Verpackungsabfälle aus Metall oder Glas (Flaschen etc.) sind vom Abfallbesitzenden zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen einzubringen oder beim städtischen Bauhof der Landeshauptstadt Bregenz abzugeben.
- (3) Altmetall ist beim städtischen Bauhof zu den Öffnungszeiten abzugeben.
- (4) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den von den gemeinnützigen Institutionen (Systempartner:innen) aufgestellten Sammelbehältern oder bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden.
- (5) Altpapier und Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe sind in den von der Stadt ausgegebenen Papiertonnen mit 240 l oder 770 l oder 1.100 l oder Altpapiersammelsäcken zu sammeln und ab Liegenschaft bereitzustellen oder beim städtischen Bauhof zu den Öffnungszeiten abzugeben.
- (6) Verpackungsabfälle aus Kunststoff und Verbundverpackungen sind vom Abfallbesitzenden zu sammeln und in den von der Stadt ausgegebenen Kunststoffsäcken („Gelber Sack“) ab Liegenschaft zur Abfuhr bereitzustellen oder beim städtischen Bauhof abzugeben.
- (7) Im Übrigen gelten bezüglich der Bereitstellung die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 bis 9 dieser Verordnung sinngemäß.

§ 6 Sperrmüll

- (1) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind von Abfallbesitzenden beim städtischen Bauhof zu den Öffnungszeiten bei der dort eingerichteten Annahmestelle für Sperrmüll abzugeben. Auf Antrag der Abfallbesitzenden kann der Sperrmüll gegen Terminvereinbarung von der Liegenschaft, auf der er anfällt, durch den städtischen Bauhof gegen Entgelt abgeholt werden.
- (2) Generell dürfen nur jene nicht gefährlichen Abfälle (beim Bauhof oder zur Abholung) übergeben werden, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern gesammelt werden können und nicht zu den Altstoffen oder Problemstoffen zählen. Sperrige Altmetalle, sperrige Holzabfälle sowie große Elektroaltgeräte sind jeweils getrennt von den sonstigen sperrigen Siedlungsabfällen bereitzustellen bzw. abzugeben.
- (3) Die sperrigen Siedlungsabfälle, die im Rahmen des unter § 6 Abs. 1 genannten Abholservice gesammelt werden, dürfen nur innerhalb der Liegenschaft zur Abholung bereitgestellt werden. In Fällen, in denen eine Bereitstellung am Grundstück nicht möglich ist, dürfen die sperrigen Siedlungsabfälle in Absprache mit dem städtischen Bauhof frühestens drei Stunden vor dem vereinbarten Sammeltermin auf öffentlichem Grund zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Verkehrssicherheit darf dadurch nicht beeinträchtigt sein. Durch die Sperrmüllentsorgung verursachte Verunreinigungen der Straße oder des Gehsteigs sind umgehend von den Abfallbesitzenden zu entfernen. Im Übrigen gelten bezüglich der Bereitstellung die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 bis 9 dieser Verordnung sinngemäß.
- (4) Zur organisatorischen Abwicklung der Sperrmüllsammmlung und zur Identifikation bei der Abfallabgabe als „Bregenzer Haushalt“ dient der von der Stadt jährlich an alle Haushalte gemäß Anlage II ausgegebene Sperrmüllscheck.

§ 7 Sperrige Garten- und Parkabfälle

Sperrige Garten- und Parkabfälle, wie Baum- und Strauchschnitt, Laub-, Gras- und Blumenabfälle können, soweit sie nicht am eigenen Grundstück kompostiert werden, in kleineren Mengen zu den Öffnungszeiten in die gesonderte Gartenabfallsammlung beim städtischen Bauhof oder an speziellen von der Stadt hierfür eingerichteten Sammelplätzen eingebracht werden. Großmengen (ab 2 m³) werden nach Maßgabe der Verarbeitungskapazitäten nur bei der Abwasserreinigungsanlage der Stadt übernommen.

§ 8 Problemstoffe / Altspisefette und -öle

- (1) Problemstoffe sind von den Abfallbesitzenden beim städtischen Bauhof zu den jeweiligen Öffnungszeiten abzugeben. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen keine Abfälle zurückgelassen werden. Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu

übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

- (2) Unabhängig davon besteht für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl auch eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für Handelsbetriebe eine Rücknahmeverpflichtung beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Handelsbetriebes mehr als 150 m² beträgt.
- (3) Altspisefette und -öle sind getrennt zu sammeln bzw. abzugeben. Für die Sammlung von Altspisefetten und -ölen stehen Wechselbehälter (sogenannte „Öli“) zur Verfügung, die beim städtischen Bauhof zu beziehen sind.

§ 9 Abfuhrgebiet und Abfuhrtermine

- (1) Das Abfuhrgebiet, das ist jener Bereich, in dem die Abfälle von der Liegenschaft oder von einem Übernahmsort abgeholt werden, ist im beiliegenden Lageplan, der als Anhang I einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.
- (2) Die Abfuhrintervalle bzw. die genauen Abfuhrtage- und termine sind in dem jährlich zu veröffentlichenden Abfallkalender festgelegt. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, verschieben sich dieser Abfuhrtag sowie die darauffolgenden Abfuhrtage in dieser Woche jeweils auf den nächsten Werktag.
- (3) Die Abfuhr erfolgt jeweils am für die Liegenschaft festgelegten Abfuhrtag ab 6 Uhr.

§ 10 Pflichten der Liegenschaftseigentümer:innen

- (1) Nach § 11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer:innen zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmsorte eingerichtet und Abfallbehälter bereitgestellt werden, soweit die Einrichtung des Übernahmsortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahegelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.
- (2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmsortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.
- (3) Die für Liegenschaftseigentümer:innen geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzende Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mietparteien, pachtende Personen, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer:innen u.dgl.) sowie auf die Eigentümer:innen von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber:innen von Baurechten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 24.05.2017 außer Kraft.



Michael Ritsch, MBA
Bürgermeister



Bregenz, am 15.07.2022

Anhang

- I Lageplan
- II Sperrmüllscheck (Muster)

An der Amtstafel

angeschlagen am 19.07.2022
abgenommen am 03.08.2022

In der Landeshauptstadt Bregenz können Sie zwischen den folgenden zwei Varianten frei wählen:



1. Unentgeltliche Abgabe am Bauhof

Gegen Vorlage des Sperrmüllschecks können Sie zu den Öffnungszeiten des städtischen Bauhofs (**Mo – Fr: 8 – 11.30 und 13 – 16.30 h, Sa: 8 – 11.30**) bis zu 2 m³ Sperrmüll unentgeltlich abgeben.



2. Abholservice für einzelne Haushalte

Vereinbaren Sie bitte einen Termin (Bauhof Telefon 410-1344). Ihr Sperrmüll wird abgeholt. Bei der Abholung bezahlen Sie 8 € Abholpauschale. Bitte halten Sie Ihren Sperrmüllscheck bereit. 16 Euro kostet die Abholung bis 4 m³.

Der Sperrmüll muss am Tag der Abholung an einem geeigneten Ort vor dem Haus (Wohnanlage) bereitgestellt werden.

Bitte frühzeitig anrufen - mindestens 14 Tage vorher.

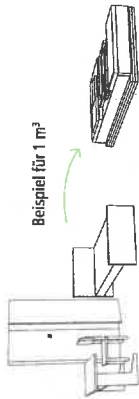
Abholtag

Als Abholtag stehen wöchentlich der Mittwoch und Donnerstag in der Zeit von 07.00 bis 16.00 Uhr zur Verfügung. Wir bitten um Verständnis für eine allfällige Bearbeitungszeit!
Bitte 14 Tage vorher Termine ausmachen.

Wie können Sie die Abholung vereinfachen?

- Bitte melden Sie sich rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Abholtermin) beim Bauhof an!
- Sie oder eine Vertreter/in müssen bei der Übergabe anwesend sein.
- Vermeiden Sie bitte jede Gefährdung von Fußgänger/innen u.a. Verkehrsteilnehmer/innen durch den bereitgestellten Abfall
- Beachten Sie die Freimenge von 2 m³ pro Haushalt und Jahr!
- Restmüll wird nicht mitentsorgt.
- Maximale Menge pro Haushalt 4 m³.

Bitte Möbel möglichst zusammenlegen



**Sperrmüll nach Materialien getrennt bereitstellen:
Holz – Metalle – große Elektrogeräte**



Was gehört zum Sperrmüll?

Sperrmüll ist Abfall, der wegen seiner Größe und Sperrigkeit nicht in Restmüllsäcken oder Restmüllbehältern entsorgt werden kann.



z. B. Polsterstuhl, Couch, Sessel, Tisch, Bank, Regal, Kasten, Schrank, Bett, Matratze, Teppich, Waschmaschine, Kühlschrank, E-Herd

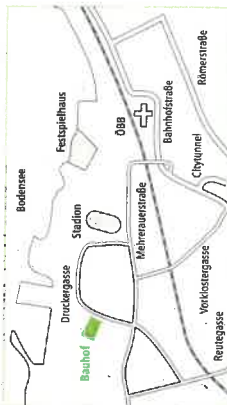
Nicht zum Sperrmüll gehören

Restmüll, Altstoffe, Bio- und Gartenabfälle, Bauschutt, Bauholz (z.B. Türen und Fenster), diese Stoffe können gegen Entgelt im Bauhof abgegeben werden. Problemstoffe, kleine Elektrogeräte und andere verwertbare oder gefährliche Abfälle können kostenlos abgegeben werden.

Große Elektrogeräte werden mit dem Sperrmüll mitentsorgt.

Amt der Landeshauptstadt Bregenz – Städtischer Bauhof
Druckergasse 5, Tel 410-1344, Fax 410-533
E-Mail: bauhof@bregenz.at

Öffnungszeiten:
Mo – Fr: 8 – 11.30 und 13 – 16.30 Uhr
Sa: 8 – 11.30 Uhr



Medieninhaber und Herausgeber: Amt der Landeshauptstadt Bregenz, 6900 Bregenz.
Verantwortlich für den Inhalt: E Knappitsch

Vom Bauhof auszufüllen

Datum	Abgegebene Menge

Name: _____

Adresse: _____

